

Az.: 4 A 584/17  
1 K 647/16

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Wohngeld  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. März 2019

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Mai 2017 - 1 K 647/16 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die von Amts wegen erfolgte Änderung eines Wohngeldbescheids.
- 2 Am 17. September 2013 beantragte sie bei der Beklagten Wohngeld als Mietzuschuss. Die Frage Nr. 29 des Antrags, ob zu ihrem Haushalt Kinder rechneten, für die Kindergeld gewährt werde, ließ sie dabei unbeantwortet; bei Frage Nr. 36 vermerkte sie in der Spalte „Art der Einkünfte/Einnahmen“ u. a. „Kindergeld beantragt“. Mit Bescheid der Familienkasse Sachsen vom 2. Dezember 2013 wurde der Mutter der Klägerin rückwirkend ab August 2013 Kindergeld in Höhe von monatlich 184 € für die Klägerin bewilligt. Das Kindergeld wurde von der zuständigen Familienkasse jeweils direkt an die Klägerin überwiesen. Diese erhielt erstmals am 6. Dezember 2013 für die Monate August bis November 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 736 €, sowie ab dem Monat Dezember 2013 laufende monatliche Zahlungen in Höhe von 184 €. Den Erhalt dieser Zahlungen teilte die Klägerin der Beklagten zunächst nicht mit. Mit Bescheid vom 11. Februar 2014 bewilligte die Beklagte der Klägerin Wohngeld in Höhe von 159 € monatlich für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. Juli 2014. Unter dem 7. Juli 2014 stellte die Klägerin einen Weiterleistungsantrag, der bei der Beklagten am 15. Juli 2014 einging. In diesem gab

sie erstmals das ihr zufließende Kindergeld in Höhe von 184 € monatlich an und legte - nach entsprechender Aufforderung durch die Beklagte - den Festsetzungsbescheid für das Kindergeld vor.

- 3 Mit Bescheid vom 22. Juli 2014 hob die Beklagte den Wohngeldbescheid vom 11. Februar 2014 auf und bewilligte der Klägerin für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis Juli 2014 Wohngeld nunmehr nur noch in Höhe von monatlich 94 €. Für die Zeit ab dem 1. September 2013 sei eine Neuberechnung des Wohngelds nach § 27 Abs. 2 WoGG in der zum Beginn des Bewilligungszeitraums gültigen Fassung veranlasst, weil sich die persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nicht nur vorübergehend geändert hätten. Im Ergebnis ändere sich ihr Wohngeldanspruch. Durch die Entscheidung entstehe eine Überzahlung in Höhe von 715 €, die zurückzufordern seien. Die Höhe der Rückzahlung werde auf 715 € festgesetzt; der Betrag werde fällig, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden sei.
- 4 Den mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 18. August 2014 gegen den Bescheid vom 22. Juli 2014 eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 14. März 2016 zurück.
- 5 Auf die dagegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 17. Mai 2017 den Bescheid der Beklagten vom 22. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids auf. Die Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids habe nach § 45 Abs. 1 SGB X erfolgen müssen, weil dieser rechtswidrig gewesen sei. Der vorliegende Fall könne zwar grundsätzlich unter den Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG (a. F.) subsumiert werden. In Fällen, in denen sich die im Rahmen der Bewilligung zu berücksichtigenden Umstände nach Antragstellung, aber noch vor Bescheiderlass geändert hätten, könne eine Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids jedoch nicht auf § 27 Abs. 2 WoGG gestützt werden. § 27 WoGG sei nur in den Fällen anzuwenden, in welchen sich die Umstände nicht nur nach Antragstellung, sondern auch nach Bescheiderlass oder dessen Aufgabe zur Post geändert hätten. Dies ergebe sich aus der systematischen Auslegung der Vorschrift sowie deren Sinn und Zweck. Die Beklagte sei nach § 45 Abs. 1 SGB X ermächtigt gewesen, den ursprünglichen Bewilligungsbescheid zurückzunehmen, weil sie mangels Berücksichtigung des gewährten Kindergeldes in rechtswidriger Weise zu

viel Wohngeld bewilligt gehabt habe. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 SGB X hätten vorgelegen. Ein zur Rechtmäßigkeit der Bescheide führender Austausch der Ermächtigungsgrundlage könne jedoch nicht erfolgen, weil die Entscheidung zur Rücknahme nach § 45 Abs. 1 SGB X im Ermessen der Behörde stehe. Ermessenerwägungen seien den angegriffenen Bescheiden nicht zu entnehmen; die Beklagte und die Widerspruchsbehörde seien von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Zudem liege ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X vor, der ausdrücklich vorschreibe, dass die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen müsse, von denen die Behörde bei der Ermessensausübung ausgegangen sei. Eine Umdeutung scheide gemäß § 43 Abs. 3 SGB X aus.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, weil die Frage, ob § 27 Abs. 2 WoGG in Fällen, in denen sich die maßgeblichen Umstände nach Antragstellung, aber vor Erlass oder Aufgabe des Bewilligungsbescheids zur Post änderten, grundsätzliche Bedeutung habe.
- 7 Die Beklagte hat die zugelassene Berufung gegen das ihr am 15. Juni 2017 zugestellte Urteil am 11. Juli 2017 eingelegt und - nach erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - am 5. September 2017 begründet.
- 8 Sie trägt vor, dass das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend ausführe, dass der vorliegende Fall unter den Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG subsumiert werden könne. Die Auffassung, dass diese Norm nur dann anzuwenden sei, wenn sich die Umstände nicht nur nach Antragstellung, sondern auch nach Erlass des Bescheids oder dessen Aufgabe zur Post änderten, überzeuge nicht. Mit dem Hinweis auf die Binnensystematik der Vorschrift werde übersehen, dass § 27 Abs. 1 WoGG eine andere Zielrichtung als § 27 Abs. 2 WoGG habe. Ein Tätigwerden zugunsten des Wohngeldberechtigten setze einen Antrag voraus, eine Änderung zulasten des Wohngeldberechtigten könne auch von Amts wegen erfolgen. Auch der Verweis auf § 24 WoGG überzeuge nicht, weil dort Änderungen berücksichtigt werden „sollten“. Nach der Intention des Gesetzgebers habe der im Wohngeldrecht geltende Grundsatz, dass Änderungen nach Antragstellung unbeachtlich sein sollen, grundsätzlich beibehalten werden sollen. Die Einschränkung in § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2

WoGG solle allerdings verhindern, dass ein Wohngeldbescheid im Moment seines Erlasses oder seiner Bekanntgabe aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sofort unwirksam würde oder zu ändern wäre. Dies könne bei Änderungen zulasten des Wohngeldberechtigten denklogisch jedoch nur dann der Fall sein, wenn der Wohngeldstelle die Umstände bekannt seien. Das Argument des Verwaltungsgerichts, wonach die Formulierung, die Umstände müssten sich „im Bewilligungszeitraum“ ändern, gegen eine Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG spräche, da vor Erteilung des Bewilligungsbescheids der Bewilligungszeitraum noch nicht zwingend feststehe, überzeuge nicht, weil der Beginn des Bewilligungszeitraums in § 25 Abs. 2 Satz 1 WoGG klar definiert werde. Im Übrigen erfolge die Aufhebung nach § 27 Abs. 2 WoGG erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids, so dass der Bewilligungszeitraum feststehe. Das Gefüge zwischen § 27 Abs. 2 WoGG und § 24 Abs. 2 WoGG sei durch das Verwaltungsgericht falsch bewertet worden. Die Beklagte habe den Kindergeldbezug im Bewilligungszeitraum nicht berücksichtigen können, sodass aufgrund der besonderen Systematik des Wohngeldrechts ihr Bescheid vom 11. Februar 2014 rechtmäßig gewesen sei und eine Aufhebung nach der Sondervorschrift des § 27 WoGG habe erfolgen müssen.

9 Die Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Mai 2017 (Az. 1 K 647/16), zugestellt am 15. Juni 2017 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Die Klägerin beantragt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 17.05.2017 zu Aktenzeichen 1 K 647/16 wird zurückgewiesen.

10 Die Ausführungen des Ausgangsgerichts in dem angegriffenen Urteil ließen keine Rechtsfehler erkennen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Gesetzesbegründung. Die mit § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG eingeführte Einschränkung habe gerade die Abschaffung solcher sich überholender Entscheidungen bezweckt, indem die Behörde durch gebundenes Ermessen verpflichtet sei, solche Änderungen bereits im Erstantrag zu berücksichtigen. Die Formulierung „sollen berücksichtigt werden“ lasse der Wohngeldbehörde

Ermessensspielraum, um auch besondere Fälle zweckmäßig handhaben zu können, in denen die Änderungen der Wohngeldbehörde erst nach Entscheidung und Absendung des Bescheides an die wohngeldberechtigte Person bekannt würden. Die Auffassung der Beklagten sei auch deshalb abzulehnen, weil sie darauf hinauslaufe, speziell eine Art relative Rechtskraft zu schaffen, die maßgeblich darauf abstelle, welche Tatsachen der Behörde zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt seien.

- 11 Einen den Beteiligten mit Beschluss des Berichterstatters vom 13. Februar 2018 unterbreiteten Vergleichsvorschlag gemäß § 106 Satz 2 VwGO hat die Beklagte abgelehnt, weil ein erhebliches Interesse an der grundsätzlichen Klärung der korrekten Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Rückforderung bestehe. Die Klägerin hat den Vergleichsvorschlag abgelehnt, weil sie die Ausgangsentscheidung für zutreffend halte.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den vorgelegten Verwaltungsvorgang der Beklagten (2 Heftungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Juli 2014 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 14. März 2016 gefunden hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2014 hat die Beklagte zu Recht den Wohngeldbescheid vom 11. Februar 2014 aufgehoben. Dieser war rechtswidrig, weil er das der Klägerin im dort festgesetzten Bewilligungszeitraum gezahlte Kindergeld bei der Berechnung des Wohngelds nicht berücksichtigt hatte. Der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 11. Februar 2014 steht nicht entgegen, dass der Beklagten bei dessen Erlass auf der Grundlage ihres damaligen Kenntnisstands kein Rechtsfehler unterlaufen ist. Die Beklagte musste von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt

der Änderung der Verhältnisse den Wohngeldbescheid vom 11. Februar 2014 aufheben und über die Leistung neu entscheiden, weil die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG - nachfolgend jeweils in der hier maßgeblichen Fassung vom 9. Dezember 2010 (Art. 22 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 1885, 1898) - vorlagen (1.). Eine Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG auf den vorliegenden Fall begegnet keinen rechtlichen Bedenken, insbesondere bedurfte es keines Rückgriffs auf die Regelung in § 45 Abs. 1 SGB X (2.).

- 15 1. Der durch den streitgegenständlichen Bescheid aufgehobene Bewilligungsbescheid vom 11. Februar 2014 war rechtswidrig, weil er von einem monatlichen Gesamteinkommen der Klägerin von nur 453,33 € ausging, obwohl dieses unter Berücksichtigung des ihr ausgezahlten Kindergelds 600,53 € betragen hatte. Das ergibt sich aus der Addition des Kindergelds von jährlich 2.208 € mit den unveränderten, von der Klägerin erhaltenen Unterhaltszahlungen von jährlich 1.200 € sowie den ebenfalls unveränderten anrechenbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von jährlich 5.600 € (6.600 € Ausbildungsvergütung abzüglich 1.000 € Werbungskosten [Pauschbetrag aus § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG]), so dass das Jahreseinkommen (§§ 14, 15 WoGG) 9.008 € beträgt. Von diesem erfolgt ein pauschaler Abzug gemäß § 16 WoGG, der nach Satz 1 dieser Vorschrift in Höhe von 20% (= 1.801,60 €) vorzunehmen ist, weil die Klägerin ausweislich der von ihr vorgelegten Verdienstbescheinigung zwar Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 2) sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 3) zu leisten hat, aber keine steuerrechtlichen Abzüge von ihrer Ausbildungsvergütung erfolgen (Nr. 1). Das anrechenbare jährliche Gesamteinkommen beträgt danach 7.206,40 €, das monatliche Gesamteinkommen 600,53 €.
- 16 Der Bescheid war auch vollumfänglich rechtswidrig, weil ihm für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. September 2013 bis 31. Juli 2014) ein monatliches Gesamteinkommen in Höhe von 453,33 € zu Grunde lag. Die Klägerin hat zwar erstmals am 6. Dezember 2013 für die Monate August bis November 2013 eine Nachzahlung von 736 € erhalten. Diese Zahlung ist jedoch gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG als einmaliges Einkommen, das für einen bestimmten Zeitraum bezogen wird, den entsprechenden Nachzahlungsmonaten zuzurechnen, so dass das von der Klägerin bezogene Kindergeld (monatlich 184 €) auch für die Monate September 2013 bis

November 2013, und damit für den gesamten Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der den Kindergeldzahlungen zugrunde liegende Festsetzungsbescheid der Familienkasse an die Mutter der Klägerin gerichtet und diese - und nicht die Klägerin - Anspruchsberechtigte nach § 62 EStG ist. Die von der Familienkasse vorgenommene direkte Zahlung an die Klägerin stellt zwar eine Unterhaltsleistung oder Zuwendung anderer Art durch die Mutter der Klägerin dar, bei der nur der Zahlungsweg abgekürzt wird. Selbst wenn es aber keine Verpflichtung der Mutter geben sollte, das ihr selbst zustehende Kindergeld der Klägerin zuzuwenden, war - wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat - diese Zuwendung von Anfang an beabsichtigt. Dies wird nicht nur durch die beantragte Auszahlung des Kindergelds als Überweisung auf das Konto der Klägerin deutlich, sondern auch durch die Angabe der Klägerin in ihrem Wohngeldantrag vom 17. September 2013. Dort hatte sie bei Frage Nr. 36 (Spalte „Art der Einkünfte/Einnahmen“) eingetragen, dass „Kindergeld beantragt“ sei, und damit zum Ausdruck gebracht, dass die erwarteten Kindergeldzahlungen ihr zufließen sollten. Da das Kindergeld regelmäßig jeweils monatlich in gleicher Höhe ausgezahlt wird, handelt es sich für die Klägerin um wiederkehrende Bezüge, die ihr - alternativ - freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder als gesetzlich unterhaltsberechtigter Person gewährt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG). Diese gehören gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG zum Jahreseinkommen und sind als Einkünfte der Klägerin zu berücksichtigen.

- 17 Beträgt das anrechenbare monatliche Gesamteinkommen der Klägerin danach im gesamten Bewilligungszeitraum des Bescheids vom 11. Februar 2014 nicht - wie dort zu Grunde gelegt - 453,33 €, sondern unter Berücksichtigung der Kindergeldzahlungen 600,53 €, liegt eine nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens von deutlich über 15 % im - hier: bis 31. Juli 2014 - laufenden Bewilligungszeitraum vor. Diese führt auch zu einer Verringerung des Wohngelds von 159 € auf 94 € monatlich, so dass die Beklagte gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG von Amts wegen neu über die Leistung des Wohngelds zu entscheiden hatte, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung - hier: ab 1. September 2013 - und unter - hier: vollständiger - Aufhebung des Bewilligungsbescheids. Diese Entscheidung hat die Beklagte mit dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid vom 22. Juli 2014

auch getroffen und der Klägerin zu Recht unter Aufhebung des Wohngeldbescheids vom 11. Februar 2014 für den Bewilligungszeitraum vom 1. September 2013 bis Juli 2014 Wohngeld in Höhe von 94 € monatlich bewilligt.

18 2. Eine Anwendung der Vorschrift des § 27 Abs. 2 WoGG auf den vorliegenden Fall begegnet keinen rechtlichen Bedenken, insbesondere bedurfte es keines Rückgriffs auf die Regelung in § 45 Abs. 1 SGB X, weil der mit dem streitgegenständlichen Bescheid aufgehobene Bewilligungsbescheid - wie oben ausgeführt - von Anfang an rechtswidrig war.

19 Ausgangspunkt jeglicher Gesetzesauslegung ist dessen Wortlaut. Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG - in der hier maßgeblichen Fassung vom 9. Dezember 2010 (Art. 22 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 1885, 1898) - ist über die Leistung des Wohngelds von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend das Gesamteinkommen um mehr als 15% erhöht und dadurch das Wohngeld sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 WoGG im Fall des Satzes 1 Nr. 3 der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird, d. h. vorliegend ab dem 1. September 2013, da die Nachzahlung des Kindergeldes als Einmalzahlung für den Zeitraum August bis November 2013 erfolgt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG diesem zuzurechnen ist. Die Änderung der Verhältnisse ist mit der Festsetzung des Kindergeldes und der damit verbundenen Auszahlung des Kindergeldes unmittelbar an die Klägerin im Dezember 2013, d. h. innerhalb des im Bescheid vom 14. Februar 2014 festgesetzten und bei Erlass des streitgegenständlichen Bescheids vom 22. Juli 2014 auch noch laufenden Bewilligungszeitraums (1. September 2013 bis 31. Juli 2014) erfolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob eine Änderung der Verhältnisse schon vor oder erst nach Erlass des Bescheids eingetreten ist, der im Wege der Neubescheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geändert werden soll. Auch wenn die Grundkonzeption der Norm erkennbar davon ausgeht, dass ein zunächst rechtmäßig erlassener Verwaltungsakt mit Dauerwirkung durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse rechtswidrig würde und damit grundsätzlich der Fall der Änderung der Verhältnisse nach dem Erlass des Bescheides erfasst wird, steht dies einer Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht entgegen.

Soweit das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten hat, § 27 Abs. 2 WoGG sei nicht anwendbar, weil sich die Umstände „im Bewilligungszeitraum“ (gemeint ist: im laufenden Bewilligungszeitraum) ändern müssten, und vor Erlass des Bewilligungsbescheids nicht feststünde, für welchen Zeitraum eine Bewilligung erfolge, wird übersehen, dass die Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG voraussetzt, dass ein Bewilligungsbescheid ergangen ist, der im Wege der Neubescheidung geändert werden soll, so dass diesem auch stets der „laufende Bewilligungszeitraum“ entnommen werden kann.

20 Die Systematik des Wohngeldgesetzes spricht ebenfalls nicht gegen eine Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG. Soweit im erstinstanzlichen Urteil ausgeführt wird, dass § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG, wonach Änderungen der Verhältnisse im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG nur berücksichtigt werden „sollten“ und im Widerspruch dazu stehe, dass § 27 Abs. 2 WoGG ohne die Einräumung von Ermessen zu einer Änderung der Bewilligungsentscheidung verpflichte, wird übersehen, dass diese Vorschriften unterschiedliche Anwendungsbereiche haben. § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG regelt zunächst den Fall, dass sich im Ausgangsverfahren zwischen Antragstellung und Bekanntgabe des Bescheids die tatsächlichen Verhältnisse ändern; nach Halbsatz 2 dieser Vorschrift „sollen“ Änderungen im Sinne von - wie hier - § 27 Abs. 2 WoGG berücksichtigt werden, so dass ein Neubeschidungsverfahren auf der Grundlage von § 27 WoGG für diese Fälle gerade nicht vorgesehen ist. § 27 WoGG findet dagegen Anwendung auf Änderungen nach Bekanntgabe des Bescheids. Da § 27 Abs. 2 WoGG ein Tätigwerden der Behörde von Amts wegen fordert und es demzufolge keinen Zeitpunkt der Antragstellung gibt, auf den für eine Änderung der Verhältnisse - während des Neubeschidungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 WoGG - abgestellt werden könnte, wird in § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG der Zeitpunkt der Antragstellung i. S. v. § 24 Abs. 2 WoGG mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen fingiert.

21 Der Gesetzesbegründung für den unverändert gebliebenen § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG (Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 16/6543, S. 105) ist zu entnehmen, dass im Fall des § 27 Abs. 2 WoGG, gerade weil dort eine Entscheidung von Amts wegen erfolgt und es einen tatsächlichen Antragszeitpunkt

nicht gibt, im Rahmen der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 2 WoGG die Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen maßgebend sein soll. Damit werde bewirkt, dass alle Änderungen in den Verhältnissen bei der Neuentscheidung zu berücksichtigen seien; der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse sei nicht maßgebend. Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG lässt sich nach Auffassung des Senats auch auf den vorliegenden Fall anwenden, in dem die Beklagte von der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse der Klägerin durch die Kindergeldzahlungen ab Dezember 2013 (und mit Rückwirkung zum 1. September 2013) erst im Juli 2014 und damit nach Erlass des Ausgangsbescheides Kenntnis hatte. Gilt im Rahmen des Neubeschidungsverfahrens von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG aufgrund der gesetzlichen Fiktion in § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2 WoGG der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen, kann die Vorschrift des § 24 Abs. 2 WoGG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil die Beklagte erst mit dem Weiterleistungsantrag der Klägerin am 15. Juli 2014 und damit nach der Bekanntgabe des Ausgangsbescheides Kenntnis von den geänderten Verhältnissen erhalten hat. Die Änderung der Verhältnisse ist aufgrund der gesetzlichen Fiktion nicht nach, sondern vor dem „Zeitpunkt der Antragstellung“ erfolgt, so dass es auf die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage, ob § 27 Abs. 2 WoGG in Fällen Anwendung findet, in denen sich die maßgeblichen Umstände nach Antragstellung, aber vor der Erlass oder Aufgabe des Bewilligungsbescheids zur Post änderten, nicht entscheidungserheblich ankommt.

- 22 Sinn und Zweck der Vorschrift des § 27 Abs. 2 WoGG sprechen - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht gegen, sondern für ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht zunächst darauf hin, dass § 27 WoGG Fälle betreffen soll, in denen kein Vertrauensschutz besteht, und dass die Regelung eine „Spezialvorschrift“ zu § 48 SGB X darstellt, so dass sie dieser gemäß § 37 Satz 1 SGB I vorgeht (so bereits BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 5 C 4.01 -, juris Rn. 15 ff. = BVerwGE 116, 161 [zu § 29 Abs. 3 WoGG i. d. F. v. 23. Juni 1993]). Dies wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 13. Mai 2015 führt zu den Änderungen des § 27 WoGG gegenüber der im vorliegenden Fall maßgeblichen

Fassung der Norm aus, dass die vorgenommene Ergänzung in § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG der Klarstellung diene und § 27 Abs. 2 WoGG eine Aufhebungsnorm sei, die ohne Rückgriff auf § 48 SGB X vollziehbar sei (BT-Drucks. 18/4897, S. 98). Zu dem neu angefügten § 27 Abs. 2 Satz 6 WoGG wird zur Begründung ausgeführt, dass eine dem § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X entsprechende Regelung getroffen werde und „wie nach der bisherigen Rechtslage“ eine Prüfung dergestalt, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbewilligungsbescheides vertrauen konnte, nicht statfinde. „Vertrauensschutz ist für die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 nicht maßgeblich“ (BT-Drucks. 18/4897, S. 98).

- 23 Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Behörde beim Erlass des Bewilligungsbescheids vom 11. Februar 2014 - auf der Grundlage der Angaben der Klägerin - kein Fehler unterlaufen ist, der zur Rechtswidrigkeit des Bescheids geführt hätte. Dieses Ergebnis ist vielmehr allein dem Umstand geschuldet, dass die Beklagte von der - zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretenen - Änderung der Verhältnisse der Klägerin noch keine Kenntnis hatte, weil die Klägerin die von ihr erhaltenen Kindergeldzahlungen erstmals mit dem bei der Beklagten am 15. Juli 2014 eingegangenen Weiterleistungsantrag mitgeteilt hatte. Für die Anwendung des die Prüfung von Vertrauensschutz ausschließenden § 27 Abs. 2 WoGG, mit dem der Wohngeldbescheid im laufenden Bewilligungszeitraum von Amts wegen den tatsächlich geänderten Verhältnissen angepasst werden soll, bestehen keine Bedenken, weil in der vorliegenden Fallkonstellation schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des rechtswidrigen Verwaltungsakts von vorneherein nicht in Betracht kommt, denn die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids ist ausschließlich Folge der pflichtwidrig unterlassenen rechtzeitigen Mitteilung der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Eines Rückgriffs auf § 45 SGB X, wie er vom Verwaltungsgericht in der Folge seiner „weitergehenden“ Auslegung des § 27 WoGG vorgenommen worden ist, bedarf es daher auch nicht, um Vertrauensschutzgesichtspunkten Rechnung tragen zu können. Soweit das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung auf den Fall verwiesen hat, in dem eine fehlerhafte Berechnung des Wohngelds allein im Verantwortungsbereich der Behörde liegt, etwa weil sie zugesandte Nachweise und Unterlagen bei Erlass des Wohngeldbescheids nicht berücksichtigt hat, fehlt es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung der „Änderung der Verhältnisse“ in § 27 Abs. 2 WoGG. Der in diesem Zusammenhang geäußerten

Befürchtung des Verwaltungsgerichts, wonach § 27 WoGG zu einer „allgemeinen Korrekturvorschrift“ werde, wenn er in Fällen wie dem vorliegenden angewandt würde, dürfte ferner entgegenstehen, dass eine Neubescheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG nur im laufenden Bewilligungszeitraum bzw. in zeitlich begrenztem Maße für einen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum (vgl. § 27 Abs. 4 WoGG) möglich ist.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

### **Beschluss vom 12. März 2019**

Der Gegenstandswert wird auf 715 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:  
Dr. Pastor